

## S a t z u n g

zur 2. Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan "Orkotten I" für das im Lageplan dargestellte Grundstück an der Von-Siemens-Straße vom 21.02.1991

---

Aufgrund der §§ 4 und 28 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV.NW. S. 141), und der §§ 2 Abs. 4 und 10 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2053) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926) hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 21.02.1991 folgende Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan "Orkotten I" für das im Lageplan dargestellte Grundstück an der Von-Siemens-Straße in der Stadt Telgte beschlossen:

### § 1

Für den im Lageplan dargestellten Teil des Grundstückes Gemarkung Telgte-Kirchspiel Flur 50 aus Flurstück 839 und das Grundstück Flurstück 838 an der Von-Siemens-Straße wird folgende Festsetzung aufgehoben:

Dachneigung 0 bis 30 Grad  
und ersetzt durch:  
Dachneigung 30 bis 45 Grad

### § 2

Festsetzungen nur für den in § 1 genannten Teil des Flurstückes 839.

Die unter den "nachrichtlichen" Darstellungen zur Bebauungsplanänderung aufgeführte Lärmschutzmaßnahme ist wie folgt auszuführen:-

Das Gebäude (Wohnheim) ist im Mindestabstand zu den nachrichtlich dargestellten Grundstücksgrenzen so anzuordnen, daß der Baukörper in sich einen ausreichenden Schallschutz für den Freiraum bietet.

Hierbei ist es zwingend erforderlich, daß der Grundriß so gestaltet wird, daß sich die Fenster von Wohn- und Schlafräumen auf der den Gewerbebereichen abgewandten Gebäudeseiten befinden.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte tagsüber von 60 dB(A) und nachts von 45 dB(A) 0,5 m vor dem geöffneten Fenster der Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen eingehalten werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.